



Pro Rauchfrei e.V. – Cannabis-Legalisierung nur mit umfassender Verbesserung des Nichtraucherschutzes

Berlin, 7. Juni 2023

Pro Rauchfrei teilt die grundsätzlichen **Bedenken der Bundesärztekammer** gegen die von der Bundesregierung geplante **Cannabis-Legalisierung**.

Sofern es zu einer Legalisierung von Cannabis kommt, fordert Pro Rauchfrei, dass die bisherigen **Fehler beim Nichtraucherschutz bei Cannabis nicht wiederholt werden dürfen**. Die Cannabis-Legalisierung sollte vielmehr zum Anlass genommen werden, einen **umfassenden Nichtraucherschutz bei Tabakprodukten, neuartigen Erzeugnissen wie Tabakerhitzern und E-Zigaretten sowie Cannabis zu schaffen**.

Der bekannt gewordene **Geszentwurf des Bundesgesundheitsministeriums** vom 28. April 2023 sieht jedoch **keinen ausreichenden Nichtraucherschutz** vor:

Zwar soll der Konsum von Cannabis an „**öffentlichen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten**“ verboten werden. Kinder müssen jedoch auch und gerade in der **Familienwohnung** vor **passivem Konsum** geschützt werden. In gleichem Maße dürfen sie auch nicht Tabakrauch und Aerosolen neuartiger Erzeugnisse ausgesetzt werden. Der Geszentwurf sieht jedoch keinen solchen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor.

Ebenso ist unverständlich, weshalb das **Konsumverbot in Fußgängerzonen** nur für Cannabis gelten soll und auch nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr. Alle Menschen haben das Recht, umfassend und nicht nur zu diesen Zeiten vor Passivrauchen von Tabak, Cannabis und neuartigen Erzeugnissen geschützt zu werden.

Vollkommen unzureichend ist, dass das **Bundes Nichtraucherschutzgesetz** und die **Arbeitsstättenverordnung** ohne grundlegende weitere Verbesserungen auf

das Rauchen und Verdampfen von Cannabis Anwendung finden sollen. Beide Gesetze bieten schon bei Tabak keinen auch nur annähernd angemessenen Nichtraucherschutz. **Deutschland verstößt** bei Tabak gegen seine Verpflichtungen aus dem **WHO Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC)** zu einem umfassenden **Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz** in geschlossenen Räumen, da **§ 5 ArbStättV Raucherbereiche** zulässt und **Beschäftigte in der Gastronomie nicht geschützt** werden. Das **Bundesnichtraucherschutzgesetz** regelt lediglich den Nichtraucherschutz in **Bundeseinrichtungen**, Verkehrsmitteln des **öffentlichen Personenverkehrs** und in **Personenbahnhöfen** der öffentlichen Eisenbahnen. Auch hier **verletzt Deutschland das WHO Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**, da Raucherräume zugelassen werden. **Raucherräume** verstoßen gegen Grundsatz 1 der Leitlinien zu Art. 8 FCTC, wonach die Einrichtung solcher Räume **keinen effektiven Schutz** bietet.

Bei einem Gesetz, das den Anspruch erhebt, den **Jugend- und Gesundheitsschutz** zu verbessern, muss der **Nichtraucherschutz** eine **zentrale Rolle** einnehmen. Der **Schutz vor passivem Konsum von Cannabis, Tabak und neuartigen Erzeugnissen** muss mindestens in folgenden Bereichen **uneingeschränkt durch Bundesgesetz gewährleistet** werden:

- **Arbeitsstätten,**
- **Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen,**
- **Behörden,**
- **Gesundheitseinrichtungen,**
- **Gastronomie**, ohne Ausnahmen für Rauchergaststätten und Raucherräume und einschließlich der Außengastronomie,
- **Kultur- und Freizeiteinrichtungen,**
- **Sporteinrichtungen,**
- **öffentliche Verkehrsmittel und Haltestellen,**
- und sonstige **öffentliche zugängliche Räume,**
- **Mehrparteihäuser** einschließlich der Balkone,
- **Eingangsbereiche geschützter Einrichtungen,**
- **Haushalte mit minderjährigen Kindern,**
- **Fahrzeuge, wenn Kinder oder Schwangere mitfahren,**

- **öffentliche Open-Air-Veranstaltungen.**

Pro Rauchfrei begrüßt, dass ein solcher **Schutz von Kindern und Schwangeren in Fahrzeugen in dem Gesetzentwurf** enthalten ist. Dies ist jedoch nicht annähernd ausreichend. Der Bund muss einen **umfassenden Nichtrauchererschutz gewährleisten** und besitzt die notwendige **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** für den Nichtrauchererschutz in allen Bereichen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft), Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht), Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Recht der Genussmittel). Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (BT-Drucks. 20/6314) zutreffend festgestellt, dass „das **Ziel**, zu einem **wirksamen Schutz der Bevölkerung**, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor **gesundheitlichen Schäden**, die durch **Tabakkonsum** verursacht werden können, beizutragen, (...) nur erreicht werden (kann), wenn **im gesamten Bundesgebiet einheitliche Regelungen** für erhitzte Tabakerzeugnisse gelten“. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund sind somit gegeben. Dies trifft in gleicher Weise für Tabak, Cannabis und neuartige Erzeugnisse zu.

Bei Tabak belegt **Deutschland** auf der von internationalen Fachleuten erstellten **Tobacco Control Scale** lediglich **Platz 34 von 37 europäischen Ländern**, nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Ausnahmeregelungen beim Nichtrauchererschutz. Nach den Berichten der Drogenbeauftragten der Bundesregierung **sterben jährlich mehr als 120.000 Menschen** in Deutschland **durch Tabakrauch**, ungefähr alle vier Minuten ein Mensch. Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) geht davon aus, dass jährlich **3.300 Nichtraucher durch Passivrauchen** sterben. Rauchen und Passivrauchen verursachen zudem bei zahlreichen weiteren Menschen **schwere Gesundheitsschäden**. Bei der Cannabis-Legalisierung sollte aus diesen Missständen gelernt und es sollten Konsequenzen gezogen werden.

Wir fordern Bundesregierung und Bundestag daher auf, im Zuge der angestrebten Cannabis-Legalisierung mindestens die genannten Maßnahmen zum **Schutz vor passivem Konsum** von Cannabis, Tabak und neuartigen Erzeugnissen zu ergreifen.